



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.595/0003-I 2/2007

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula  
\*Durchwahl:              2294

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz,  
das                      Sparkassengesetz                      und                      das  
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem  
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

05. November 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.595/0003-I 2/2007

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula  
\*Durchwahl: 2294

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** BMF-040402/0008-III/5/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 8.10.2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzestitel:**

Im vorgeschlagenen Gesetzestitel sollte auch auf die Änderung des Nationalbankgesetzes Bezug genommen werden.

**Zu § 28a (Art. I Z 6 des Entwurfes):**

§ 28a Abs. 2 BWG hat sein Vorbild in § 271b UGB idF URÄG 2008. Insofern ist nichts gegen diese Bestimmung, die auch „Cooling-Off-Period“ genannt wird, einzuwenden.

Die Ausgestaltung des § 28a Abs. 4 erscheint aber problematisch. Das Außerstreitgesetz kennt das Rechtsinstitut des Widerspruchs als verfahrenseinleitenden Antrag nicht. Die Bestimmung sollte daher ausdrücklich als Antragsrecht der FMA an das Gericht konzipiert sein. Außerdem sollte geregelt werden, ob und wer sonst noch Partei bzw. Beteiligter im Verfahren sein soll (die

Gesellschaft, der Obmann, der Aufsichtsrat?), und wer im Verfahren zwingend anzuhören ist. Entscheiden sollte „der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen“. Schließlich sollte klargestellt werden, welche Voraussetzungen das Gericht bei seiner Entscheidung zu prüfen hat (nur jene des Abs. 3 oder auch jene nach Abs. 1?), und welche Rechtsfolgen die Stattgebung oder Ablehnung des Antrags nach sich ziehen soll. Auf die Bestimmung des § 270 Abs. 3 UGB, die allenfalls als Vorbild dienen könnte, sei verwiesen.

Ausdrücklich sei auch festgehalten, dass § 28a Abs. 4 BWG des Entwurfs und die damit verbundenen Übertragung von Aufgaben an die ordentlichen Gerichte mit einem personellen und planstellenmäßigen Mehraufwand verbunden sein können, für den weder personell noch stellenplanmäßig vorgesorgt ist.

### **Zu § 63a (Art. I Z 8 des Entwurfes):**

Art. 41 der Abschlussprüfungs-RL sieht rechtsformunabhängig für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäß Art. 2 Z 13 der Abschlussprüfungs-RL sind Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates im Sinn von Art. 4 Abs. 1 Z 18 der RL 2004/39/EG zugelassen sind, Kreditinstitute im Sinn von Art. 1 Z 1 der RL 2000/12/EG und Versicherungsunternehmen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der RL 91/674/EWG. Die Mitgliedstaaten können auch andere Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmen, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

§ 63a BWG soll die genannte Bestimmung für Kreditinstitute umsetzen und entspricht im Wesentlichen § 92 Abs. 4a AktG idF URÄG 2008. Zu § 92 Abs. 4a AktG führen die Erläuterungen aus:

*„Art. 41 Abs. 1 letzter Satz der Abschlussprüfungs-RL verlangt, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Bisher war normiert, dass Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Finanzexperte nicht sein darf, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.“*

*Die Formulierung des § 92 Abs. 4a AktG idgF ist im Vergleich zur RL-Bestimmung (arg. „unabhängig“) zu eng. Insbesondere umfasst diese keine persönlichen Abhängigkeiten (Befangenheit). Deshalb wird § 92 Abs. 4a AktG dahingehend ergänzt, dass Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Finanzexperte auch nicht sein darf, wer aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist (zB. Ehegatte eines Vorstandsmitglieds). Zur Auslegung dieser Begriffe kann beispielsweise Regel 53 des ÖCGK herangezogen werden. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.“*

§ 63a Abs. 4 Satz 3 BWG des Entwurfs sollte daher lauten:

*„Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsleiter oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist.“*

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die kurzfristige Verspätung dieser Stellungnahme ersucht das Bundesministerium für Justiz um Nachsicht.

05. November 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt